



### 1.1.1 Förderungshöhen und Förderbarkeit

Die maximale Förderquote ist mit 80% gedeckelt, nachdem es aus der Sicht der LAG wesentlich ist, dass jeder Förderwerber / jede Förderwerberin einen Eigenbeitrag leistet.

Sollten für einzelne Vorhabensarten im GAP-Strategieplan niedrigere Fördersätze gelten, werden diese im Regelfall herangezogen. Projekte, deren Maßnahmen im GAP-Programm auch außerhalb von LEADER förderfähig sind, werden vorzugsweise nicht über LEADER abgewickelt, sondern über die jeweilige Maßnahme im GAP-Programm. Bei überregionalen und transnationalen Kooperationen ist es zulässig, vom Förderschema abzuweichen, um eine einheitliche Förderquote zu erreichen. Die Untergrenze für förderfähige Projekte liegt bei mindestens 5.000 EUR förderfähigen Kosten.

Boni können soweit gewährt werden, als gleichstellungs-, förder-, oder beihilferechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Vorhaben, die dem Wettbewerbsrecht unterliegen, können auch über die de-minimis Regelung oder auf Basis einer notifizierten Richtlinie bzw. gemäß Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden.

#### Fördersätze nach Vorhabensarten:

- direkt wertschöpfende, betriebliche Projekte: 40% (de-minimis) oder ansonsten gemäß genehmigter Richtlinie/ GVO bzw. Programmvorgaben
- direkt wertschöpfende, nicht betriebliche Projekte (u.a. Museum, Naturparkeinrichtungen, etc.): 50%
- indirekt wertschöpfende Projekte: 60%
- Bildungsprojekte ohne unmittelbar wirtschaftlichen Bezug: 70%
- Bildungsprojekte mit wirtschaftlichem Bezug: 50%
- Studien, Konzepte und Planungsmaßnahmen ohne unmittelbar wirtschaftlichen Bezug für Projektträger: 65%
- Studien, Konzepte und Planungsmaßnahmen mit der Zielsetzung eines wirtschaftlichen Bezugs für Projektträger: 40%
- Sozialprojekte und Projekte mit Bezug zu benachteiligten Gruppen (Migrant\*innen, Jugendliche, Frauen): 75%
- Projekte zur Bewusstseinsbildung, Bürger\*innenbeteiligung: 80%

#### Ergänzend dazu Boni/Abzüge:

- Besonders kooperative Projekte: Bonus 10%
- Investive, kostenintensive Projekte: Abzug von 10%

Ein Bonus von 10% kann gewährt werden, sofern es sich um eindeutig kooperative Projekte handelt, und eine maximale Förderhöhe von 80% nicht überschritten wird. Dabei kann es sich um ein (trans-)nationales Kooperationsprojekt mit einer oder mehreren anderen LAGs handeln. Weiters kann ein

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Projekt als besonderes kooperativ eingestuft werden, wenn mindestens eine neue Kooperation aus dem Projekt bzw. im Projekt entsteht, welche vorher nicht (auf regionaler Ebene) bestanden hat.

**Schirmprojekte:**

Es ist angedacht, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Periode dafür geschaffen werden, als Projektvariante Schirmprojekte einzureichen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

